

1.3 Altersklassen: Die Einteilung der Altersklassen erfolgt nach der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) § 3. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Altersklasse ist das Geburtsjahr. Der Veranstalter kann bei VL innerhalb der Bereiche Männer, Frauen, männliche und weibliche Jugend und Kinder Wertungsklassen zusammenfassen.

Altersklasseneinteilung für 2014			
AK-Bezeichnung	AK-Abkürzung	Einzel-AK	Jahrgänge
Weibl.+Männl. Kinder U10	WK U10/ MK U10	W/M 8 + W/M 9	2005 u. jünger
Weibl.+Männl. Kinder U12	WK U12/ MK U12	W/M 10 + W/M 11	2004 + 2003
Weibl.+Männl. Jgd. U14	WJ U14/ MJ U14	W/M 12 + W/M 13	2002 + 2001
Weibl.+Männl. Jgd. U16	WJ U16/ MJ U16	W/M 14 + W/M 15	2000 + 1999
Weibl.+Männl. Jgd. U18	WJ U18/ MJ U18	---	1998 + 1997
Weibl.+Männl. Jgd. U20	WJ U20/ MJ U20	---	1996 + 1995
Junioren/innen U23	M/W 23	---	1994 - 1992
Männer/Frauen	M/W	---	1994 u. älter
Senioren/innen	M/W 30	---	1984 - 1980
Senioren/innen	M/W 35	---	1979 - 1975
Senioren/innen	M/W 40	---	1974 - 1970
Senioren/innen	M/W 45	---	1969 - 1965
Senioren/innen	M/W 50	---	1964 - 1960
Senioren/innen	M/W 55	---	1959 - 1955
Senioren/innen	M/W 60	---	1954 - 1950
Senioren/innen	M/W 65	---	1949 - 1945
Senioren/innen	M/W 70	---	1944 - 1940
Senioren/innen	M/W 75	---	1939 u. älter

1.4 Strecken: Die Streckenlängen sollten für alle Altersklassen den Bestimmungen der DLO § 7 angepasst sein. Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Geländeform sind bei Festlegung der Strecken maßgebend und sind durch Markierungen kenntlich zu machen. Jeder volle Kilometer – vom Start an gerechnet – soll durch einen Hinweis markiert werden. Der Veranstalter hat für eine ausreichende Überwachung der Strecken zu sorgen. Strecken, die in öffentliche Straßen einmünden, sind gem. Vorgabe der Straßenverkehrsbehörde gegen Fahrzeugverkehr abzusichern.

a) **VL**: Die Streckenlängen sind in "ca. x km" anzugeben und brauchen für einen Volkslauf nicht exakt vermessen zu sein.

b) **SL**: Die Strecken müssen vom DLV anerkannt vermessen sein (Näheres: NLV-Geschäftsstelle, Ulrich Michel, Tel.: 0511/33890-33).

1.5 Sanitätsdienst: Der Veranstalter muss an den Strecken, am Start und am Ziel eine ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung gewährleisten.

1.6 Ergebnisprotokoll: Von allen VL-Wettbewerben - ausgenommen Wandern, Walking und Nordic Walking - sollten Ergebnisprotokolle angefertigt werden, die an die Teilnehmer zu einem angemessenen Preis abgegeben werden können. Bei Straßenläufen erhält jeder Verein sowie die Statistiker je ein Ergebnisprotokoll und eine Kopie des Veranstaltungsberichtes.

1.7 Schutzbestimmungen: In den Monaten Juni, Juli und August sollen die Langstreckenwettbewerbe ab 20 km bis 9.00 Uhr und unter 20 km bis 10.00 Uhr beginnen. Es ist auch zulässig, die Langstrecken nach 18.00 Uhr durchzuführen. Für die Monate Mai und September gelten sinngemäß die Startzeiten bis 9.00 Uhr und 10.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr. An Hitzetagen mit hohen Ozonwerten, Temperaturen über 20° C und bei hoher Luftfeuchtigkeit hat der Veranstalter zusätzliche Erfrischungsstellen (zumindest Wasserstellen) an den Lauf- und Gehstrecken einzurichten. Die behördlichen Empfehlungen zum Sporttreiben bei hohen Ozonwerten sollten beachtet werden.

1.8 Organisationsgebühren (Startgeld): Zur Deckung seiner Kosten ist der Veranstalter berechtigt, Startgelder zu erheben. Diese sollen sich in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Veranstalters bewegen. Für Nachmeldungen kann der Veranstalter einen Zusatzbetrag erheben.

2. Anmeldung einer Laufveranstaltung

2.1 Formulare: Die Anmeldung erfolgt online über die NLV Homepage www.nlv-la.de. Die Meldung des Veranstaltungsberichtes kann ebenfalls online erfolgen oder in schriftlicher Form auf dem entspr. **Formular (Download Homepage)** an die NLV Geschäftsstelle geschickt werden.

2.2 Anmeldung

- Die Anmeldungen für **alle** Veranstaltungen (VL, SL und gemischte Veranstaltungen) erfolgen online über die NLV Homepage www.nlv-la.de → Breitensport → Volkslauf. Die Anmeldungen werden in der NLV Geschäftsstelle aufgenommen und an die Mitarbeiter der jew. Kreise bzw. Bezirksvolkslaufwarte weitergeleitet.
- Nur die VL, die von den Bezirksvolkslaufwarten befürwortet wurden und die SL bzw. gemischten Veranstaltungen, die vom Kreis- bzw. Bezirkswettkampfwart befürwortet wurden, gehen an den NLV zur Genehmigung (verbindliche Terminvergabe nach Prüfung siehe 2.4).
- Bei reinen SL und gemischten Veranstaltungen ist ein Entwurf der Ausschreibung parallel zur Anmeldung per E-mail an michel@nlv-la.de zu schicken.

2.3 Hinweise zum Ausfüllen der Online-Eingabemaske:

* Alle mit einem Stern gekennzeichneten Felder sind zwingend auszufüllen.

* Bei der Anmeldung eines SL oder gemischten Veranstaltung ist das Datum der Ausstellung des Vermessungsprotokolls anzugeben.

* Nach dem Abschicken der Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse.

2.4 Terminüberschneidungen: Zwischen Orten zweier am gleichen Tag stattfindenden Volksläufe ist in der Regel ein Mindestabstand von 50 km Luftlinie einzuhalten. Grundsätzlich hat jeder bisherige Veranstalter seinen Vorrechtstermin. Die Termine werden von der NLV-Geschäftsstelle überprüft. Bei Änderung/Ablehnung des Termins ergeht umgehend, jedoch spätestens bis Mitte Oktober eine Benachrichtigung an den Veranstalter.

2.5 Für alle Läufe ist pro Veranstaltung eine Genehmigungsgebühr zu entrichten. Die Genehmigung verpflichtet zur Zahlung der Gebühr. Die Gebühr wird durch den NLV nach der Veranstaltung auf Grundlage des Berichtsformulars per Rechnung erhoben (siehe auch 4.).

Ansprechpartner:

Bezirksvolkslaufwarte

Hannover: n.n. / NLV-Geschäftsstelle

Braunschweig: Diethelm Wucherpfeffig, Bergstr. 27, 37170 Uslar, Tel: 05571/5199 oder 0172/5426409, diethelm-wucherpfeffig@t-online.de

Lüneburg: Lars Rosebrock, Kampstr. 5, 27404 Nartum, Tel.: 04288/95071, lars.rosebrock@rosebrock-druck.de

Weser-Ems: n.n. / NLV-Geschäftsstelle

NLV-Geschäftsstelle: Viktoria Leu, Ferdinand- Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511/33890-44, leu@nlv-la.de

3. Verbandsaufsicht

3.1 Das namentliche Festlegen einer Verbandsaufsicht ist bei Straßenläufen und gemischten Veranstaltungen zwingend notwendig. Diese erfolgt durch den Kreisverband spätestens 6-8 Wochen vor der Veranstaltung.

3.2 Die für die Verbandsaufsicht anfallende Aufwandsentschädigung ist vom Veranstalter zu übernehmen.

4. Veranstaltungsberichte

4.1 Veranstaltungsberichte sind innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen. Sie können online über die NLV Homepage, per Fax oder auf dem Postwege versendet werden.

4.2 Veranstaltungserichte von **Volksläufen, Wander & Walking** Veranstaltungen und **Volks-Crossläufen** sind in einfacher Ausführung **direkt an die NLV Geschäftsstelle** zu schicken. Von dort werden die Informationen an den NLV-Volkslaufwart und die Bezirksvolkslaufwarte weitergeleitet.

4.3 Veranstaltungsberichte von **reinen Straßenläufen** und **gemischten Veranstaltungen** bitte parallel an den NLV Statistiker Gerd Möhle, Postfach 1453, 37165 Uslar, moehle@nlv-la.de schicken.

4.4 Für die Durchführung von Laufveranstaltungen wird eine Genehmigungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt nach der Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung, getrennt nach Läufern/ Läuferinnen und Wanderern/Walkern. Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Ausrichter, die nicht Mitglied im NLV sind, zahlen eine höhere Gebühr. Weitere Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben.

4.5 Nach Prüfung der Veranstaltungsberichte erhalten die Laufveranstalter eine Rechnung über die zu zahlende Genehmigungsgebühr. Die Genehmigungsgebühr bestimmt sich nach Gebührenordnung des DLV (GBO).

Einheitliche Gebühr für Laufveranstaltungen (ab 1.1.2002):

* für **Laufveranstalter, die Mitglied im NLV sind:**
0,25 Euro je Teilnehmer, mindestens 30,00 Euro

* für **Volkslaufveranstalter, die nicht Mitglied im NLV sind:**
0,35 Euro je Teilnehmer, mindestens 42,00 Euro

* für **reine Volkswanderveranstaltungen:**
0,15 Euro je Teilnehmer, mindestens 15,00 Euro

Die DLV-Gebühr ist darin enthalten.

4.6 Gehen der Veranstaltungsbericht oder die Genehmigungsgebühr dem NLV nicht fristgerecht zu, erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung. Wird trotz erfolgter Mahnung innerhalb von weiteren 10 Tagen der Veranstaltungsbericht nicht zugestellt oder die Genehmigungsgebühr nicht bezahlt, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet. Weitere Anmeldungen von Volkslaufveranstaltungen des säumigen Veranstalters werden bis zur ordnungsgemäßen Begleichung offen stehender Rechnungen nicht angenommen.

5. NLV - Laufkalender

5.1 Für die kostenpflichtige Veröffentlichung der Veranstaltung im NLV Laufkalender muss **eine zusätzliche online - Dateneingabe** auf der NLV-Homepage bis zum 30. September eines Jahres erfolgen.

Nach dem Absenden der Online-Anmeldung erhalten Sie per E-Mail eine Benutzerkennung.

Die Benutzerkennung ermöglicht den Zugang zur Eintragung der Veranstaltung in den Laufkalender und zur Korrektur des Datensatzes.

Nur angemeldete Veranstaltungen können im Laufkalender veröffentlicht werden.

Der Eintrag in den Laufkalender kann entweder direkt im Anschluss an die Online-Anmeldung vorgenommen werden oder zu einem späteren Zeitpunkt über die NLV-Homepage erfolgen.

Nach der Eingabe der Benutzerkennung kann die Art des Laufkalendereintrages durch das Anklicken des entsprechenden Musters ausgewählt werden.

5.2 Der Laufkalender kann über alle Bezirksvolkslaufwarte, oder die NLV Geschäftsstelle gegen Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages (C5) bezogen werden. Der Laufkalender wird auf den größeren Silvesterläufen und anderen großen Volksläufen von den Bezirksvolkslaufwarten verteilt.

6. Verpflichtung

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Abgabe der Anmeldung, alle Bestimmungen, die der DLO, die der IWR und die Verbandtagsbeschlüsse des NLV einzuhalten, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich genehmigt sind. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen entscheidet der NLV in eigener Zuständigkeit endgültig.

7. Versicherung

Der Verband schließt für seine Volkslaufveranstalter eine zum Versicherungsvertrag des LSB Niedersachsen ergänzende Zusatzversicherung (Unfall, Veranstalterhaftpflicht) ab. Das Genehmigungslogo in Verbindung mit der Veranstaltungsnummer dokumentiert den Versicherungsschutz. Die Fälschung der DLV-Genehmigungslogos kann unter urheber- und versicherungsrechtlichen Gesichtspunkten geahndet werden.

R. Girschikofsky
Präsidentin

D. Krüger
Vizepräsident
Breitensport

P. Möhle
Vorsitz FK
WK-Org.



Geschäftsstelle – Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 – 30169 Hannover –
Tel: 0511 / 3 38 90-44 – Fax: 0511 / 3 38 90-19

Bestimmungen und Hinweise für Laufveranstaltungen (Volks- und Straßenläufe)

(Stand: 10/2013)

Der **Volkslauf (VL)** ist das Breitensportliche Angebot im Laufen, Wandern, (Nordic) Walking außerhalb des Stadions für alle Altersklassen, Vereinsmitglieder, Nichtvereinsmitglieder und ist international offen. Ebenfalls gehören in diese Gruppe alle als Volkslauf ausgeschrieben **Cross- und Waldläufe**.

Zu **Straßenlauf (SL)** zählen alle Lauf- und Gehveranstaltungen, die von NLV-Mitgliedsvereinen gemäß der Deutschen Leichtathletikordnung (DLO) veranstaltet und auf einer vom DLV anerkannt vermessenen Strecke durchgeführt werden (Laufstrecken nach DLO: 5 Km, 10 Km, Halbmarathon, Marathon, 100 Km, 5x10 Km Staffel; Gehstrecken siehe DLO). Teilnahmeberechtigt an SL sind nur Vereinsmitglieder mit Startpass.

Gemischte Veranstaltungen sind solche, die sowohl als VL als auch als SL durchgeführt und genehmigt werden.

Alle Laufveranstaltungen in Niedersachsen sind nach den Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (Satzung und Ordnungen, aktuelle Fassung) und den Verbandtagsbeschlüssen des Niedersächsischen Leichtathletik-Verbandes auszurichten.

1. Organisation einer Laufveranstaltung

1.1 **Durchführung:** Laufveranstaltungen können grundsätzlich nur von Mitgliedsvereinen des NLV durchgeführt werden. Über Ausnahmen bei VL entscheidet der NLV.

1.2 **Ausschreibungen:** Ausschreibungen für Laufveranstaltungen dürfen erst nach Erhalt der Genehmigung erstellt sowie herausgegeben werden. Die Veranstalter erhalten das DLV-Genehmigungslogo und die Veranstaltungsnummer, die in der Ausschreibung enthalten sein muss.

Bei reinen VL muss die Ausschreibung verbindlich ausweisen, dass Ergebnisse, die auf vermessenen und vom DLV anerkannten Strecken erzielt wurden, **nicht** als Leistungen für die Bestenliste bzw. als Qualifikationsleistung anerkannt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für gemischte Veranstaltungen.